

Schreibweise des scharfen "s"

Rundschreiben des Rechtsamts vom 25. Oktober 1955 an die hamburgischen Standesämter.

(Abgetippt und in PDF-Dokument umgewandelt durch K. Baltus, 52353 Düren im Sommer 2002.)

In den Personenstandsregistern und -büchern älterer Jahrgänge befinden sich in lateinischer Schrift besonders bei Familiennamen außer dem *ſ* das *f*. Es kommt sowohl alleinstehend (Clau*f*en) als auch doppelt vor (Ha*ff*elbring) oder nach dem *ſ* als *ſf* (Jen*ſf*en). Dieses früher übliche Schriftzeichen *f*, das auf keinen Fall als ein *h* (*Ohe*) angesehen oder gar mit dem deutschen Buchstaben *f* (*Ofn*) verwechselt werden darf, ist heute in der lateinischen Schreibschrift nicht mehr gebräuchlich. In der Druckschrift ist es als selbständiges Schriftzeichen überhaupt nicht mehr vorhanden.

Die Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. Lüneburg hat in ihrem Gutachten vom 16.12.1954 u. a. ausgeführt:

"Die Frage, ob das Schriftzeichen *f* in der lateinischen oder Antiqua Schrift mit *ſ* wiederzugeben ist, muß mit ja beantwortet werden (siehe Beschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 14.2.1955 - 60 III 340/54)".

Zur Erzielung einer einheitlichen Handhabung ist deshalb zukünftig bei Beurkundungen und bei der Ausstellung von Abschriften oder Urkunden in Schreibmaschinenschrift das lateinische Handschriftzeichen *f* (sog. Pastoren-*f*) stets mit "s" wiederzugeben (also Clausen, Hasselbring, Jensen). Die Einfügung des handschriftlichen Zeichens *f* wie etwas Jens *f* en ist nicht mehr zulässig. Es ist widersinnig, Handschriftzeichen zwischen Druckschriftbuchstaben unterzubringen.

Logischerweise muß auch bei handschriftlicher Ausstellung von Abschriften oder Urkunden das lateinische *f* mit *ſ* ersetzt werden. Wenn jedoch der Besteller einer Urkunde trotz Belehrung absolut auf die Wiedergabe seines Namens mit dem alten Schriftzeichen *f* bestehen sollte, empfiehlt es

sich ihm eine Photokopie zu erteilen. Ist kein Photokopiergerät vorhanden, so darf die Urkunde dann nur handgeschrieben ausgestellt werden. Die Wiedergabe des alten Schriftzeichens in Maschinenschrift ist, wie schon ausgeführt, unmöglich.

Der Übergang vom Handschriftzeichen *f* bzw. *ff* zu "s" bzw. *ss* oder vom Handschriftzeichen *ſf* zu *ss* kann also, weil es sich lediglich um eine graphische Frage handelt, jetzt nicht mehr Gegenstand einer Berichtigung oder Namensänderung sein.

Ein besonderes Schriftzeichen ist das auch heute noch in lateinischer Handschrift gebräuchliche *fs*. Es darf in dieser Fassung nicht mit dem Doppelkonsonanten *ss* oder *ss* verwechselt werden. *fs* ist ein geschlossenes Schriftzeichen und untrennbar (Stra-*ße*, aber: *Es-sen*), es ist in Schreibmaschinenschrift stets mit "ß" wiederzugeben. Sollte auf einer Schreibmaschine eines Standesbeamten ein "ß" nicht vorhanden sein, so kann es an Stelle einer weniger gebräuchlichen Type (ev. ç, &) eingebaut werden.

Vergleichende Darstellung:

<u>deutsche</u> <u>Handschrift:</u>	<u>lat. Handschrift:</u> früher:	heute:	<u>Schreib-</u> <u>maschine:</u>
<i>f, ff</i>	<i>f, ff</i>	<i>ſ, ss</i>	s, ss
<i>ſ</i>	<i>ſ</i>	<i>ſ</i>	s
<i>ſf</i>	<i>ſf</i>	<i>ss</i>	ss
<i>ß</i>	<i>fs</i>	<i>fs</i>	ß

Damit dürfte eine endgültige Klärung nunmehr geschaffen sein. Alle früheren etwa dagegenstehenden Anweisungen sind hiermit aufgehoben.